

Bericht

der gemeinsamen Subkommission Käseverwertung der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen zur Subventionspraxis der Schweizerischen Käseunion AG

vom 21. Mai 1996

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzkommissionen und die Geschäftsprüfungskommissionen üben die parlamentarische Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung aus. Die Oberaufsicht des Parlaments umfasst auch die halbstaatlichen Organisationen, die vom Bund subventioniert, beaufsichtigt oder mit einer Defizitgarantie versehen sind. Das Büro des Nationalrates hat die beiden Kontrollkommissionen am 25. September 1995 beauftragt, die gegen die Schweizerische Käseunion erhobenen Vorwürfe abzuklären und bis zur Sommersession 1996 Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Bericht orientiert über die getroffenen Abklärungen und Anträge der von den Kommissionen eingesetzten Subkommission. Diese hat den vorliegenden Bericht am 22. April 1996 einstimmig zuhanden der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte verabschiedet.

21. Mai 1996

Für die Subkommission Käseverwertung

Der Präsident: W. Marti, Nationalrat

Der Vizepräsident: R. Büttiker, Ständerat

Inhaltsverzeichnis

I. Übersicht	
II. Abklärungen	
1 Auftrag	
2 Vorgehen	
3 Feststellungen und Beurteilungen	
31 Überblick über den Käsemarkt der Schweiz	
32 Vertretung der Bundesinteressen in der Schweizerischen Käseunion AG	
33 Finanzgebaren der Schweizerischen Käseunion AG	
34 Entwicklung der Agio-Geschäfte	
341 Begriff	
342 Abwicklung der Agio-Geschäfte	
343 Aussenhandelsrechtliche Situation	
344 Personal- und strafrechtliche Untersuchungen	
35 Möglichkeiten und Grenzen der Käseverwertung durch den Bund	
36 Kontrolle der Marketing-Aufwendungen	
37 Wettbewerbsbehinderungen	
4 Gesamtwürdigung	
III. Anträge und Empfehlungen der gemeinsamen Subkommission Käseverwertung der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen	
1 Anträge an die eidgenössischen Räte	
2 Empfehlungen an den Bundesrat	
21 Empfehlungen, die innerhalb eines Jahres befolgt werden sollten	
22 Empfehlungen auf mittlere Sicht	
Anhänge	
1 Verzeichnis der angehörten Personen	
2 Verwertung der Verkehrsmilch und Käseproduktion	
3 Käseexport: Berechnung des Verlustes beim Emmentaler in ausgewählten Ländern	
4 Käseexport: Berechnung des Verlustes beim Gruyère in ausgewählten Ländern 1994/95	
IV. Beschlüsse der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen	

Abkürzungsverzeichnis

BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EU	Europäische Union
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
IMA	Bescheinigung der EU für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Positionen oder Unterpositionen der kombinierten Nomenklatur
KMO	Bundesgesetz über die Käsemarktordnung (vom 27. Juni 1969)
SK	Schweizerische Käseunion AG
SMKV	Schweizerischer Milchkäuferverband
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UCLAF	Unité de Coordination de la lutte anti-fraude
ZVSM	Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten

I. Übersicht

Das Büro des Nationalrates beauftragte die Finanzkommissionen und die Geschäftsprüfungskommissionen am 25. September 1995, die Subventionspraxis der Schweizerischen Käseunion abzuklären und bis zur Sommersession 1996 Bericht zu erstatten. Die beiden Kommissionen gingen davon aus, dass bei den Abklärungen Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates mitwirken sollten. Der vorliegende Bericht richtet sich deshalb an beide Räte.

Im Zentrum des Auftrags stand die Abklärung der Subventionspraxis beim Export von überschüssigem Käse. Seit der ersten Hälfte der siebziger Jahre wurde bei hohen Lagerbeständen Schweizer Käse zur Herstellung von Schmelzkäse exportiert. Bei diesen Lieferungen (sogenannte Agio-Geschäfte) erhielten die ausländischen Kunden nachträglich eine Rückerstattung, damit sie den zum offiziellen Preis gelieferten Käse zu konkurrenzfähigen Bedingungen verwerten konnten.

Seit August 1992 wurden die Agio-Geschäfte von einzelnen EU-Ländern beanstandet. Damit wurde offenbar, dass früher schweizerischerseits eine sorgfältige Prüfung der handelspolitischen Rechtslage unterblieben ist. Die Agio-Geschäfte stützten sich letztlich auf eine mündliche Vereinbarung zwischen einem Prokuristen der Schweizerischen Käseunion AG und einem subalternen Beamten der EU-Kommission.

In den letzten zehn Jahren wurden über 18 000 t Käse über Agio-Geschäfte abgesetzt. An eine Firma in Italien wurden in dieser Zeit über 40 Millionen Franken Rückerstattungen ausbezahlt; davon entfielen 23 Millionen Franken auf Auszahlungen in der Schweiz. Der grösste Teil der Auszahlungen in der Schweiz erfolgte in der Weise, dass der Firmenvertreter einen Check für die Rückerstattung erhielt. Der Check wurde in Begleitung eines Vertreters der Schweizerischen Käseunion bei einer Berner Bank eingelöst.

Die Abwicklung der Auszahlung lag im Kompetenzbereich der Schweizerischen Käseunion AG. Das leitende Gremium, in dem auch zwei Bundesvertreter mitentscheiden, legte die Budgetbeträge für Sonderverkäufe fest. Die Zahlungen wurden von den Verantwortlichen jährlich zur Kenntnis genommen.

Die Subkommission stellt fest, dass die vertikale Aufspaltung der Bundesaufsicht zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement zu einer nachlässigen Wahrnehmung der Bundesinteressen in der Schweizerischen Käseunion AG geführt hat.

In einer Gesamtwürdigung der Vorfälle gilt es festzuhalten, dass die Agio-Geschäfte und die damit verbundenen verdeckten Zahlungen Ausfluss der geltenden Milchwirtschaftsordnung sind. Die vom Bundesrat bewilligte Milchmenge überstieg die Möglichkeiten einer regulären Vermarktung.

Neben den Agio-Geschäften befasste sich die Subkommission auch mit dem Einsatz der Mittel für die Absatzförderung sowie mit möglichen Wettbewerbsbehinderungen.

Die Subkommission schlägt den Finanzkommissionen und den Geschäftsprüfungskommissionen eine Motion und ein Postulat vor: Die zwei Vorstösse sollen einerseits die finanziellen Mittel für die Defizitdeckung der Schweizerischen Käseunion

AG begrenzen und damit eine marktnähere Politik erzwingen, andererseits sollen Wettbewerbsverfälschungen bis zur Realisierung der Agrarpolitik 2002 verhindert werden. Die Subkommission beantragt zudem, sieben Empfehlungen an den Bundesrat zu richten, welche zur Behebung der festgestellten Mängel beitragen sollten. Die Subkommission macht darauf aufmerksam, dass das strafrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Zudem steht der Bericht einer Untersuchungskommission der EU aus, die 1995 zu den Agio-Geschäften ermittelt hat.

II. Abklärungen

1 Auftrag

Das Büro des Nationalrates hat sich am 25. September 1995 mit dem Antrag der Grünen Fraktion befasst, es sei eine Parlamentarische Untersuchungskommission zur Abklärung der Subventionspraxis der Schweizerischen Käseunion AG einzusetzen. Das Büro teilte die Auffassung der Antragstellerin, dass die gegen die Schweizerische Käseunion erhobenen Vorwürfe schwerwiegend seien. Eine Klärung durch das Parlament sei nötig. Das Büro des Nationalrates war der Auffassung, dass die nötigen Abklärungen zuerst mit den üblichen Mitteln der parlamentarischen Oberaufsicht getroffen werden müssen. Das Büro beauftragte deshalb die Finanzkommissionen und die Geschäftsprüfungskommissionen, alle Fragen des Antrages der Grünen Fraktion sowie die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe gegen die Schweizerische Käseunion abzuklären und dem Nationalrat bis zur Sommersession 1996 Bericht zu erstatten.

Die beiden Kommissionen gingen gestützt auf einen Beschluss der Finanzdelegation vom 10. Oktober 1995 davon aus, dass bei der Abklärung der Vorwürfe sowohl Mitglieder des Nationalrates als auch des Ständerates mitwirken sollten. Der vorliegende Bericht richtet sich an beide Räte.

Der Antrag der Grünen Fraktion auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission wurde wie folgt begründet:

1. Gemäss Presseberichten ermittelt die zentrale Koordinationsstelle für Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (UCLAF) gegen die Käseunion. Diese wird beschuldigt, die mit der EU vereinbarten Mindestpreise wohl vordergründig eingehalten zu haben. Nach Jahresabschluss seien aber den Importeuren bis zehn Prozent der Kaufpreise zurückerstattet worden. Die Importeure konnten so Zölle in Millionenhöhe einsparen.

Hat der Verwaltungsrat von diesen Praktiken gewusst? Wie wurden die Gelder zurückerstattet und in welchen Summen wurden sie an wen ausbezahlt?

2. Bundesanwältin Frau Carla del Ponte ermittelt wegen Veruntreuung und Urkundenfälschung. Wer trägt für allfällige Vergehen die politische Verantwortung?
3. Am 7. Februar 1995 wurde Herr Wehinger, Direktor der Käseunion, überraschend und ohne nähere Begründung abgesetzt. Herr Wehinger spricht in diesem Zusammenhang von einem Bauernopfer. Warum wurde der Direktor so plötzlich entlassen? Was hat diese Übung die Steuerzahler/innen gekostet?
4. Dem Vernehmen nach sind 1995 wiederum Nachkredite in der Grössenordnung von 50 Millionen Franken für die Käseunion und 50 Millionen Franken für die Butyra notwendig.

Müsste angesichts dieses Sachverhalts die Milchmenge nicht dringend reduziert werden? Warum ist der Bundesrat nicht bereit, auf extreme Zucht- und Leistungsförderungsprogramme (z. B. Embryotransfer) zu verzichten?

5. Im Rahmen einer humanitären Aktion sei Käse nach Jugoslawien exportiert worden. Als dieser Käse aus unerfindlichen Gründen nach Italien zurücktransportiert werden sollte, wurde er durch EU-Zöllner an der italienischen Grenze abgefangen. Die Käseunion habe den Käse in die Schweiz zurückgeholt und

anschliessend nach Amerika exportiert. Was hat das die schweizerischen Steuerzahler/innen gekostet?

Welchen Stand haben die Ermittlungen in der Angelegenheit subventionierter Käseexporte nach Westafrika, welche später auf den französischen Markt gelangten?

6. Profiteure der Käseunion bzw. der geltenden Subventionspraxis des Bundes seien die Milchproduzenten, die Milchkäufer (Käser) und 32 Exportfirmen. Ist es nicht sonderbar, dass grosse Käseexportfirmen keine Ertragszahlen bekanntgeben?
7. Aus der Rechnung der Käseunion sind die Kosten der ganzen Marketingstrategie nicht ersichtlich. Wieviel wird in welchem Land für Werbung, Verkaufsförderung (Rabatte, Aktionen), PR und Öffentlichkeitsarbeit ausgegeben? Sind in der Schweiz auch politische Abstimmungskomitees (z. B. 12. März 1995) mitfinanziert worden?
8. Ist es angesichts der dramatischen Entwicklung auf dem Käsektor (volle Lager, Preiszerfall auf ausländischen Märkten, starker Schweizerfranken) zu verantworten, die Käsemarktordnung erst im Rahmen des Agrarpaketes 2002 zu revidieren? Sollten nicht dringliche Massnahmen zur Kostensenkung beschlossen werden?

Da der Auftrag des Büros auch dahingehend lautete, weitere in der Öffentlichkeit erhobene Vorwürfe abzuklären, wurden zwei zusätzliche Problemkreise in den Bericht einbezogen.

Es wurde von einer Käseexportfirma geltend gemacht, dass die am 1. Januar 1996 gegründete und privatrechtlich organisierte Fromages Suisses SA ein Monopol aufbauen wolle. Die personellen und infrastrukturbezogenen Überschneidungen mit der Schweizerischen Käseunion führten zur Ungleichbehandlung der Käseexporteure.

Zudem beklagten sich ausländische Importeure darüber, dass die Schweizerische Käseunion die Importeure ungleich behandle. Über einen bevorzugten Importeur würden grosse Mengen tiefpreisiger Käse ohne Herkunftsbezeichnung Schweiz vermarktet. Dieser namenlose und qualitativ gute Käse stamme aus der Schweiz¹⁾.

Die Kommissionen weisen darauf hin, dass sie nicht alle von der Grünen Fraktion gestellten Fragen prüfen konnten. Im Vordergrund standen die gegen die Schweizerische Käseunion AG erhobenen Vorwürfe. Zudem hat die Finanzdelegation in ihrer Aufsichtstätigkeit einzelne Fragen abgeklärt²⁾. Nicht Gegenstand des Auftrags war ferner die Prüfung agrarpolitischer Aussagen der Grünen Fraktion. Die Vorlagen zur Agrarpolitik 2002 werden durch die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben behandelt.

2 Vorgehen

Die beiden Kontrollkommissionen setzten im Dezember 1995 unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Werner Marti eine gemeinsame Subkommission aus je vier

¹⁾ Berner Zeitung vom 30. Oktober 1995 und 1. November 1995.

²⁾ So wird zum Beispiel der 3. Punkt im Bericht der Finanzdelegation vom 11. April 1996 unter Ziffer 473 behandelt.

Vertretern beider Räte und Kommissionen ein, welche die nötigen Abklärungen vorzunehmen hatten.

Die gemeinsame Subkommission Käseverwertung der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen setzte sich wie folgt zusammen: Herr Nationalrat Werner Marti Werner (SP, Glarus), Präsident, Herr Ständerat Büttiker (FDP, Solothurn), Vizepräsident, Herr Ständerat Aeby (SP, Freiburg), Herr Ständerat Jean Cavadini (Lib, Neuenburg), Herr Ständerat Schüle (FDP, Schaffhausen) sowie Herr Nationalrat Epiney (CVP, Wallis), Herr Nationalrat Lötcher (CVP, Luzern) und Herr Nationalrat Maurer (SVP, Zürich).

Die Subkommission führte sechs Sitzungen durch. Sie hörte 24 Personen zum Problemkreis an, davon zwölf Bundesbedienstete aus dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Finanzdepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement, sieben Vertreter der Schweizerischen Käseunion, vier Repräsentanten des privaten Käsehandels sowie eine Treuhänderin³⁾. Diejenigen befragten Personen, die nicht oder nicht mehr im Dienste des Bundes und der Schweizerischen Käseunion stehen, haben sich auf Anfrage zu den Anhörungen bereit erklärt, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Ein Bundesbediensteter liess sich ausdrücklich durch seinen Departementsvorsteher ermächtigen, von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Sachen Käseunion befreit zu werden⁴⁾. Die Anhörungen erfolgten sowohl nach Fragen der Subkommissionsmitglieder als auch nach einem vorbereiteten Fragenraster, der an der Sitzung vorgelegt wurde. Die befragten Personen erhielten die Möglichkeit, ihre Ausführungen im Protokoll durchzusehen und nötigenfalls redaktionelle oder inhaltliche Fehler im Protokoll zu berichtigen. In einem Falle wurde die Anhörung durch einen schriftlichen Zusatzbericht ergänzt. Die Subkommission liess sich zudem von Herrn Nationalrat Tschopp, Mitglied der Schweizerischen Kartellkommission, über deren Bericht zur Käsemarktordnung orientieren⁵⁾.

Die angehörten Personen waren in der Funktion einer Auskunftsperson oder eines Sachverständigen anwesend. Die gemeinsame Subkommission Käseverwertung konnte als Arbeitsgruppe der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen im Gegensatz zu einer Parlamentarischen Untersuchungskommission keine Zeugeneinvernahmen durchführen.

Neben den Befragungen stand der Subkommission umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung. Die Akten umfassten Verwaltungsakten der Bundesverwaltung, Geschäftsakten der Schweizerischen Käseunion, Auszüge aus Protokollen der Finanzdelegation⁶⁾ sowie Materialien der angehörten Vertreter des Käsehandels und der Schweizerischen Treuhandgesellschaft-Coopers & Lybrand AG. Die Schweizerische Käseunion legte zudem Wert darauf, dass Belege über die Rückerstattungen bei Sonderverkäufen am Geschäftsdomizil eingesehen werden. Der Präsident und der Sekretär der Subkommission Käseverwertung haben am 12. März 1996 an der Monbijoustrasse 45 Einsicht in vertrauliche Unterlagen genommen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft bekam Gelegenheit, zum vorliegenden Bericht Stellung zu nehmen. Im übrigen wurde er den angehörten Personen nicht mehr vorgelegt. Die angehörten Personen konnten ihre Bemerkungen bei der Durchsicht der Protokolle anbringen.

³⁾ Vgl. Verzeichnis der angehörten Personen, Anhang 1.

⁴⁾ Mit Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 1996 bewilligt.

⁵⁾ Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission 4/1994.

⁶⁾ Die Finanzdelegation stimmte der Einsicht in ihre Protokolle am 15./16. Januar 1996 zu.

Die Subkommission hatte den Bericht mit Herrn Bundespräsident Delamuraz und Herrn Burger, Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft besprochen, bevor sie ihre Arbeit am 22. April 1996 abschloss. Sie genehmigte den vorliegenden Bericht einstimmig und überwies ihn an die Kommissionen. Die Finanzkommission des Nationalrates nahm den Bericht am 3. Mai 1996 zur Kenntnis und beschloss ihn im August 1996 zu beraten. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates stimmte am 8. Mai 1996 der Gesamtwürdigung und den Empfehlungen an den Bundesrat zu. Die ständerätliche Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission berieten den Bericht der Subkommission Käseverwertung am 21. Mai 1996.

3 Feststellungen und Beurteilungen

31 Überblick über den Käsemarkt der Schweiz ⁷⁾

Dem Käsemarkt kommt im Grasland Schweiz eine bedeutende Rolle zu. Vom gesamten landwirtschaftlichen Endrohertrag stammt rund ein Drittel von der Milch und davon die Hälfte – ein Sechstel – aus der Milch für die Käseherstellung. Die Schweiz produzierte 1994 137 000 t Käse; davon wurden 62 500 t (46 %) exportiert ⁸⁾. Im gleichen Jahr importierte die Schweiz rund 30 000 t Käse, wovon die Hälfte auf Weich- und Frischkäse entfiel.

Voraussetzungen für den Export sind eine liberale Einfuhrregelung auf den Absatzmärkten und die Ausrichtung von Exportsubventionen seitens der Schweiz. Die wichtigsten Zollpräferenzen bestehen seitens der Europäischen Union für die traditionellen Schweizer Käsesorten Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller ⁹⁾. Die drei erstgenannten Sorten werden durch die Schweizerische Käseunion AG vermarktet. Die Produktion und Vermarktung der schweizerischen Halbhart- und Weichkäse erfolgt durch Sortenorganisationen und durch private Käsefabrikanten. Charakteristisch für die Schweiz ist die dezentralisierte Käsereistruktur, die bis vor kurzem durch Bundesbeiträge gefördert wurde ¹⁰⁾. Die Unionskäse sowie der Appenzeller und Tilsiter werden in über 1000 Dorfkäsereien hergestellt. Bei den übrigen Käsesorten überwiegt die industrielle Produktion in grösseren Käsereien.

Der Tafelkäse wird im Inland kaum mehr mit Bundesmitteln verbilligt. Verbilligungsbeiträge von ca. 4 Franken je Kilo erhalten die qualitativ meist schlechteren Käse, die als Rohstoff in die einheimische Schmelzkäseindustrie gehen, wenn der Schmelzkäse in der Schweiz konsumiert wird; beim Schmelzkäseexport werden noch höhere Verbilligungen ausgerichtet. Der Käseexport wird im Durchschnitt mit gut 6 Franken je Kilo unterstützt. Der Import von Käse wird mit Zöllen und Preiszuschlägen belastet. Im Jahr 1995 betrugen die entsprechenden Abschöpfungen 60 Millionen Franken. Die Preiszuschläge auf Importkäsen werden für die Verbil-

⁷⁾ Das Kapitel 31 beinhaltet eine Zusammenfassung und Aktualisierung der Ausführungen über den Käsemarkt Schweiz im Bericht der Kartellkommission über die Käsemarktordnung, S. 35 ff.

⁸⁾ Vgl. Tabelle im Anhang 2 über die Verwertung der Verkehrsmilch und die Käseproduktion im Jahr 1994.

⁹⁾ Als weitere zollbegünstigte Käsesorten seien erwähnt: Tête-de-moine, Vacherin Mont-d'Or, Freiburger Vacherin und Tilsiter.

¹⁰⁾ Die Bundesbeiträge für Strukturverbesserungen in der gewerblichen Käsereiwirtschaft wurden mit dem Sanierungsprogramm 1993 ab 1. Januar 1996 gestrichen.

ligung einheimischer Weich- und Halbhartkäse eingesetzt¹¹⁾. Durch das System der Preiszuschläge mit gleichzeitiger Verbilligung der Inlandproduktion ist es seit 1975 gelungen, den steigenden Bedarf nach Weich- und Frischkäse teilweise mit Schweizer Käse abzudecken.

Ausgehend vom Käse- und Butterplan der fünfziger Jahre bestehen für den exportfähigen Unionskäse am meisten staatliche Regelungen. Der Bund schützt diese Käsesorten auf der Stufe Produktion, Vermarktung und Importkonkurrenz. Auf Stufe Produktion bedarf es spezieller Bewilligungen für die Umstellung auf andere Milchverwertungsarten. Die Käser müssen den Unionskäse mit Ausnahme der Ortsreserve an die Schweizerische Käseunion AG, zur Vermarktung abliefern. Die Käseunion untersagt ihren Mitgliedern und Abnehmern den Import unionsähnlicher Käsesorten¹²⁾.

Rund zwei Drittel der Schweizer Käseproduktion entfallen auf die aus Rohmilch hergestellten Unionskäse Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz. Die Kommissionen konzentrieren ihre Feststellungen im folgenden auf die durch die Schweizerische Käseunion AG vermarkteten Käsesorten.

32 Vertretung der Bundesinteressen in der Schweizerischen Käseunion AG

Die Schweizerische Käseunion ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Obligationenrechts, für die jedoch von Bundesrechts wegen eine Reihe von Sondernormen gelten¹³⁾. Die Aktionäre der Schweizerischen Käseunion bilden der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM), der Schweizerische Milchkäuferverband (SMKV) und 31 Käsehandelsfirmen. Artikel 1 der Käsemarktordnung (KMO) überträgt den vorgenannten Organisationen wichtige Aufgaben in der Käsevermarktung. Die Privatautonomie der Schweizerischen Käseunion wird in den Artikeln 8 und 10 der KMO durch ein umfassendes Weisungsrecht des Bundes wesentlich beschränkt.

In der Vermarktung hat der Bund nach Artikel 6 der KMO eine zentrale Stellung: Der Präsident und der Direktor der Schweizerischen Käseunion stellen, nach Anhören der interessierten Kreise (Milchproduzenten, Milchkäufer und Käsehandel), im Rahmen der Zielsetzung der Käsemarktordnung die Grundsätze der Vermarktung auf; sie bestimmen zusammen mit den Vertretern des Bundes die Abgabepreise an die Mitgliedfirmen und setzen damit die Belastung des Bundes fest.

Der Bund bestimmt Vertreter, die an den Sitzungen der Schweizerischen Käseunion teilnehmen, um die laufende Kontrolle auszuüben und ihn zu unterrichten¹⁴⁾. Derzeit sind als Vertreter des Bundes ernannt die Herren Hans Burger, Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft (seit 1. Juli 1992), und Beat Mäder, Chef Sektion Finanzdienst I der Eidgenössischen Finanzverwaltung (seit 1. April 1989). Als Ersatzmitglieder wirken die Herren Michel Pellaux, Stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft, und Urs Markstein, Chef Sektion Käse des Bun-

¹¹⁾ Artikel 13 des Milchwirtschaftsbeschlusses (SR 916.350.1) und Verordnung über die Preiszuschläge auf eingeführtem Käse (SR 916.356.5).

¹²⁾ Eine Ausnahme bildet der Import und Handel mit Parmesan.

¹³⁾ Vgl. Bundesgesetz über die Käsevermarktung (Käsemarktordnung) vom 27. Juni 1969 (SR 916.356.0) im folgenden abgekürzt KMO.

¹⁴⁾ Gemäss Artikel 35 Absatz 4 des Milchbeschlusses vom 29. September 1953 (SR 916.350), wiederholt in Artikel 8 Absatz 1 KMO.

desamtes für Landwirtschaft. Bezüglich der Tätigkeit der Bundesvertreter in der Schweizerische Käseunion ist auf die Weisungen des Bundesrates vom 15. März 1974 für die Vertreter in Verwaltungen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften zu verweisen.

Die Subkommission stellte fest, dass die Bundesvertreter im Gremium nach Artikel 6 KMO nur ausnahmsweise und in Nebenpunkten vom Verfügungs- und Weisungsrecht Gebrauch machten¹⁵⁾. Zudem stimmte der Vertreter des Bundesamtes für Landwirtschaft meistens gleich wie der Präsident und der Direktor der Schweizerischen Käseunion. Der Vertreter der Finanzverwaltung fühlte sich zum vornherein in die Minderheit versetzt, was seine Position stark neutralisiert hat. Er hatte kein spezifisches Pflichtenheft über sein Verhalten in den entscheidenden Gremien der Schweizerische Käseunion AG¹⁶⁾. Seine Vorbehalte gegen die bestehende Subventionspraxis kamen jedoch darin zum Ausdruck, dass er auf Weisung seiner Vorgesetzten keine Dokumente über die Auszahlung von Rückerstattungen ins Ausland unterzeichnet hatte.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt bei der Schweizerischen Käseunion die Finanzaufsicht im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes¹⁷⁾ aus. Mit dem Revisionsstellenmandat ist die Revisa Treuhand AG, Luzern, beauftragt. Die EFK verfasst jährlich einen Bericht über die Revision der Jahresrechnung der Schweizerischen Käseunion AG. Diese Revisionsberichte gehen sowohl an das Bundesamt für Landwirtschaft als auch an die Finanzdelegation.

33 Finanzgebaren der Schweizerischen Käseunion AG

Der Auftrag der Schweizerischen Käseunion beinhaltet die Übernahme und Vermarktung von Käse zu Einstandspreisen, wie sie dem vom Bundesrat festgelegten Milchgrundpreis entsprechen. Der Bundesrat passte bis anfangs der neunziger Jahre den Milchgrundpreis regelmässig der Kostenentwicklung bis auf 107 Rappen je Kilo Milch an. Als sich diese Politik zunehmend als Sackgasse erwies, musste der Milchgrundpreis per 1. September 1993 erstmals um 10 Rappen gesenkt werden. Der Bundesrat beschloss per 1. März 1996 eine weitere Preissenkung um 10 Rappen auf 87 Rappen je Kilo.

Aufgrund des agrarpolitisch festgesetzten Milchgrundpreises und der immer schwierigeren Absatzverhältnisse hat die Generalversammlung der Schweizerischen Käseunion seit Bestehen der KMO nie über die Verwendung eines Bilanzgewinnes beschliessen können¹⁸⁾; sie musste vielmehr froh sein, wenn der ungedeckte Aufwand gemäss Artikel 3 Absatz 3 der KMO jedes Jahr ohne Einschränkung vom Bund übernommen wurde.

¹⁵⁾ Protokoll der Anhörung vom 10. Januar 1996, S. 9, und Protokoll der Anhörung vom 30. Januar 1996, S. 31.

¹⁶⁾ Protokoll der Anhörung vom 30. Januar 1996, S. 33 f.

¹⁷⁾ Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (SR 614.0), insb. Artikel 1, 5, 6, 8 und 15.

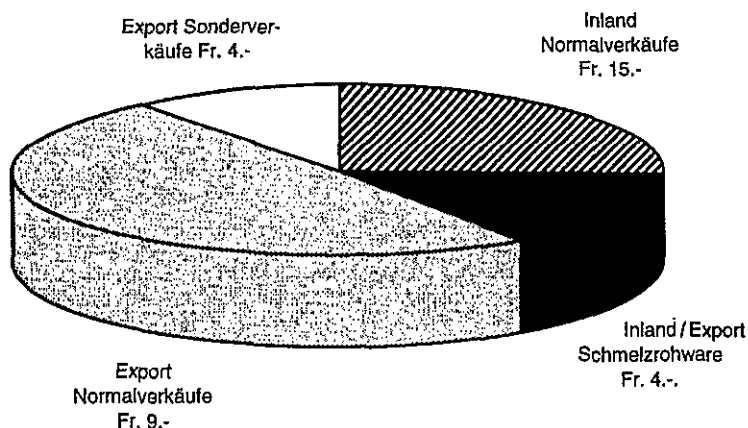
¹⁸⁾ Vgl. Artikel 8 Buchstabe 4 der Statuten der Schweizerischen Käseunion AG.

Überblick über die Entwicklung des Unternehmensfehlbetrags der Schweizerischen Käseunion AG seit 1980

Jahr	Franken
1979/80	305 912 678
1980/81	267 439 589
1981/82	266 702 805
1982/83	261 699 539
1983/84	333 829 639
1984/85	361 021 853
1985/86	367 420 253
1986/87	350 664 768
1987/88	379 638 279
1988/89	423 985 877
1989/90	453 951 586
1990/91	453 572 355 ¹⁹⁾
1991/92	505 526 599
1992/93	497 342 490
1993/94	428 747 173
1994/95	460 990 017 ²⁰⁾

Grafik 1

Absatz von Emmentaler nach Erlöskategorien (1994/95) ²¹⁾



¹⁹⁾ Seit 1990/91 werden die Siloverbotsentschädigungen nicht mehr über die SK, sondern direkt über die Milchrechnung abgerechnet (rund 30 Mio. Fr. pro Jahr).

²⁰⁾ Beitrag BLW aus Rubrik 707.3600.103 von 21,8 Millionen Franken und einmaliger Beitrag ZVSM von 8 Millionen Franken, total somit 29,8 Millionen Franken, die das Ergebnis verbessern.

²¹⁾ Vgl. Tabelle 3 im Anhang 3. Käseexport: Berechnung des Verlustes am Beispiel Emmentaler. Tabelle 4 im Anhang • gibt einen Überblick über die Verwertungsverluste beim Greyerzer.

Die besten Erlöse werden bei Verkäufen im Inland erzielt. Hier kann zum Einstandspreis von rund 12 Franken/Kilo (1995) ein Verkaufspreis von 15 Franken erreicht werden. Die Verkaufserlöse im Ausland betragen im Durchschnitt rund 9 Franken. Nicht berücksichtigt sind die Sonderverkäufe im Ausland mit einem Durchschnittspreis von lediglich 4 Franken. Innerhalb der Sonderverkäufe werden im folgenden speziell die Lieferungen in Länder der Europäischen Gemeinschaft mit einer verdeckten Rückerstattung (sogenannte Agio-Geschäfte) näher betrachtet.

34 Entwicklung der Agio-Geschäfte

341 Begriff

Im Zentrum des Auftrags an die Subkommission Käseverwertung stand die Abklärung der Subventionspraxis beim Export von überschüssigem Käse. Die Schweiz hat im Rahmen der Kennedy-Runde 1967 von der EG eine Zolllsenkung auf Emmentaler-, Greyerzer- und Sbrinkkäse (sogenannte Unionskäse²²⁾) erwirkt. Die Zolllsenkung ist an die Bedingung geknüpft, dass beim Export von Schweizer Käse Mindestpreise eingehalten werden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzte 1968 die Schweizerische Käseunion als Zertifikationsstelle für die Einhaltung der Mindestexportpreise ein²³⁾.

Bereits in der ersten Hälfte der siebziger Jahre zeigte es sich, dass gewisse Partien Schweizer Käse nur schwer über den offiziellen Mindestpreisen in den EG-Staaten verkauft werden können. Es bildete sich eine Praxis heraus, dass der Mindestpreis gegenüber einzelnen Kunden zwar im Jahresdurchschnitt eingehalten wurde, doch erfolgten einzelne Lieferungen effektiv unter dem Mindestpreis, weil die Schweizerische Käseunion nachträglich Rückerstattungen auszahlte. Bei diesen sogenannten Agio-Geschäften wurden Verkäufe abgeschlossen, bei denen teurerer Tafelkäse mit billiger Schmelzrohware so verrechnet wurde, dass der Mindestpreis nur im Jahresdurchschnitt eingehalten wurde. Die nachträglichen Rückerstattungen an ausländische Importeure führten aber bei einzelnen Lieferungen netto zu einem tieferen Preis. Diese Praxis wurde insbesondere beim Export von qualitativ schlechterem Käse angewendet, der in ausländischen Käseschmelzwerken verarbeitet werden musste.

²²⁾ Die Zollpräferenz gilt auch für Appenzellerkäse, der nicht durch die Käseunion vermarktet wird.

²³⁾ Zur Entstehung und Ausgestaltung des Präferenzzolls für ausgewählte Schweizer Käse vgl. Protokoll der Anhörung vom 23. Februar 1996, S. 6 ff.

Entwicklung der Verkäufe von Unionskäse im Ausland 1986/87 – 1994/95

Jahr	Normalverkäufe		Sonderverkäufe		davon Agio-Geschäfte	
	Tonnen	in %	Tonnen	in %	Tonnen	in %
1986/87	46 188	98	861	2	509	1
1987/88	43 426	95	2166	5	1445	3
1988/89	42 962	87	6255	13	4550	9
1989/90	42 063	88	5886	12	2954	6
1990/91	43 199	92	3660	8	781	2
1991/92	40 404	85	6892	15	1798	4
1992/93	40 516	86	6306	14	2646	6
1993/94	38 196	86	6159	14	2659	6
1994/95	38 654	83	7994	17	1247	3

Als Sonderverkäufe werden alle Lieferungen unter den regulären Verkaufspreisen bezeichnet. Die Agio-Geschäfte mit den Rückerstattungen bildeten einen Teil der Sonderverkäufe. Sie erreichten in der Regel bessere Verkaufspreise als die übrigen Sonderverkäufe.

342 Abwicklung der Agio-Geschäfte

Die Käsehandelsfirmen verkaufen den von der Schweizerischen Käseunion übernommenen Käse zu Verkaufspreisen, die eine Marge von rund 1 Franken je Kilo einschliessen. Da der Absatz zu den von den Behörden gesetzten Bedingungen (Milchgrundpreis und Milchmenge) zunehmend schwieriger wurde, musste immer mehr überschüssiger Käse direkt von der Schweizerischen Käseunion zu Sonderkonditionen vermarktet werden.

Die Agio-Geschäfte wurden in der Regel durch den Präsidenten und die Direktion nach Anhören der beteiligten Kreise zusammen mit den Vertretern des Bundes (Entscheidungsgremium nach Art. 6 KMO) entschieden. Die Subkommission liess sich im Detail über die Modalitäten der Abwicklung orientieren²⁴⁾. Sie stellte fest, dass mit rund 20 Kunden Agio-Geschäfte abgewickelt wurden. Zufolge der abnehmenden Konkurrenzfähigkeit des Unionskäses nahmen diese Geschäfte seit 1988 stark zu. Die Auszahlung der Rückerstattungen erfolgte teilweise in der Schweiz und ging hier in Form von Bargeld an Privatpersonen. Das Entscheidungsgremium nach Artikel 6 KMO hat die Bundesbeiträge beschlossen; die Abwicklung der Geschäfte lag in der Kompetenz der Schweizerischen Käseunion AG.

Über den mengenmässigen Umfang der Agio-Geschäfte gibt Tabelle 2 Auskunft. Von 1987 bis 30. April 1995 sind an eine Firma in Italien über 40 Millionen Franken Rückerstattungen ausbezahlt worden; davon entfielen 23 Millionen Franken auf Auszahlungen in der Schweiz. Der grösste Teil der Auszahlungen in der Schweiz

²⁴⁾ Protokoll der Anhörung vom 8. März 1996, S. 22 ff. und Protokoll der Anhörung vom 12. April 1996, S. 6 ff.

erfolgte in der Weise, dass der Firmenvertreter einen Check für die Rückerstattung erhielt. Der Check wurde in Begleitung eines Vertreters der Schweizerischen Käseunion bei einer Berner Bank eingelöst²⁵⁾. Neben dem Hauptkunden in Italien, der ausser dem Käsehandel ein Schmelzwerk betreibt, wurden mit weiteren 18 Firmen in Italien und anderen EU-Staaten Agio-Geschäfte abgewickelt. Das Handelsvolumen hielt sich dabei in einem weit bescheideneren Umfang. Soweit die Subkommission feststellen konnte, wurden nur an zwei Personen Checks für die Rückerstattung ausgehändigt. Im übrigen erfolgte die Rückerstattung auf ein Bankkonto in der Schweiz oder im Ausland. In mehreren Fällen wurde die Rückerstattung mit Forderungen der Schweizerischen Käseunion AG verrechnet.

343 Aussenhandelsrechtliche Situation

Die Schweizerische Käseunion hat auf der Basis von Gesprächen, die in den siebziger Jahren mit einem subalternen Beamten der europäischen Verwaltung in Brüssel geführt wurden, die Zulässigkeit der Agio-Geschäfte abgeleitet. Diese Subventionspraxis wurde zufolge der steigenden Überschüsse immer mehr angewendet. Im August 1992 intervenierte die Zollbehörde von Deutschland gegen ein Agio-Geschäft mit Lieferung von Emmentalerkäse. Im Laufe des Sommers 1993 fanden Zollfahndungen bei französischen Importeuren statt. In der Folge suchte das für die Aufsicht der Schweizerischen Käseunion zuständige Bundesamt für Landwirtschaft den offiziellen Kontakt zum Bundesamt für Aussenwirtschaft. Nach diesen Gesprächen ersuchte das Bundesamt für Landwirtschaft die Schweizerische Käseunion, die Agio-Geschäfte mit EU-Ländern einzustellen, sobald es die eingegangenen Verträge erlaubten²⁶⁾. Die Subkommission stellte fest, dass einzelne Agio-Geschäfte bis Ende Juni 1995 weiterliefen. Seit 1. Juli 1995 hat die Schweiz im Rahmen der Uruguay-Runde die Möglichkeit, Käse für die Verarbeitung unter den Mindestpreisen zu liefern. Solche Käseinfuhren sind aber in der EU für alle Drittländer auf 5000 Tonnen kontingentiert²⁷⁾.

Die Subkommission konnte nicht feststellen, ob das Bundesamt für Aussenwirtschaft vor 1993 den Agio-Geschäften zugestimmt hatte. In den Anhörungen wurde dies von Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft und der Schweizerischen Käseunion wiederholt zu Protokoll gegeben. Es fehlen aber schriftliche Belege einer Zustimmung seitens des Bundesamtes für Aussenwirtschaft. Seine Vertreter wiesen darauf hin, dass sie für die Geschäftstätigkeit der Schweizerischen Käseunion nicht zuständig gewesen seien und keinen Einsitz in den Gremien der Käseunion gehabt hätten²⁸⁾. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft hält daran fest, dass es erst nach den Problemen mit dem deutschen Zoll offiziell eingeschaltet wurde.

Im Frühling 1995 erhielt die Unité de Coordination de la lutte anti-fraude (UCLAF) der EG-Kommission die Erlaubnis, am Sitz der Schweizerischen Käseunion Einsicht in die Bescheinigung der Mindestpreise (sogenannte IMA-Zeug-

²⁵⁾ Eidgenössische Finanzkontrolle, Bericht über die Überprüfung der Käseexporte nach Italien vom 26. Juni 1995, S. 9 f.

²⁶⁾ Brief des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 8. September 1993.

²⁷⁾ Vgl. Anhang II zur Verordnung (EG) der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente.

²⁸⁾ Protokoll der Anhörung vom 23. Februar 1996, S. 8.

nisse) sowie in die Korrespondenzen über Rückerstattungen zu nehmen. Der Schlussbericht der UCLAF steht noch aus.

344 Personal- und strafrechtliche Untersuchungen

Im März 1995 machte die Eidgenössische Finanzkontrolle anlässlich der Revision der Jahresrechnung 1993/94 der Schweizerischen Käseunion von neuem²⁹⁾ auf die Praxis der Agio-Geschäfte aufmerksam³⁰⁾. Die Vorsteher des EVD und des EFD beauftragten hierauf den Präsidenten der Rekurskommission EVD, den Sachverhalt zu untersuchen. Gleichzeitig unterbreitete das EVD das Problem der Bundesanwaltschaft. Als in diesem Bereich zuständige Stelle hat sie ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren eröffnet.

Die Subkommission Käseverwertung hat vom Bericht des Präsidenten der Rekurskommission EVD Kenntnis genommen³¹⁾. Der Bericht kommt zum Schluss, dass sich keine weitere Untersuchung aufdrängt. Einer Administrativuntersuchung bedürfe es nicht, weil die Sachverhalte offen liegen. Für eine Disziplinaruntersuchung gegen Bundesbeamte bestehe kein Handlungsbedarf. Es lägen keine Anhaltspunkte für strafbare Handlungen vor.

Die Bundesanwältin nahm zum Ermittlungsverfahren im Rahmen einer Aussprache mit der Subkommission Käseverwertung summarisch Stellung, soweit dies die Bundesstrafprozessordnung zulässt³²⁾. Die Bundesanwaltschaft ermittelt bezüglich Urkundenfälschung und Veruntreuung. Das strafrechtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Verfahren wurde eingeleitet, weil es nicht den üblichen Geschäftsgepflogenheiten entspricht, hohe Barbeträge – mittels Checks – an Privatpersonen in Begleitung eines Vertreters einer halbstaatlichen Organisation auszuzahlen. Es hätte die Gelegenheit bestanden, dass sich die Bezüger des Bargelds gegenüber der Begleitperson in einer nicht zulässigen Weise erkenntlich zeigen könnten, zumal der Begleiter auch bei den Geschäftskonditionen mitgewirkt hatte.

Die Art und Weise der Abklärungen der Subkommission und ihr Mandat erlaubten es nicht, zum Vorwurf der Urkundenfälschung und der Veruntreuung von Bundesgeldern Stellung zu nehmen. Die Subkommission kann bezüglich allfälliger strafrechtlich relevanter Handlungen keine Verantwortung übernehmen. Sie kann nicht dafür einstehen, dass keine solchen vorgekommen sind.

²⁹⁾ Die EFK machte das Generalsekretariat des EVD erstmals mit Schreiben vom 29. Februar 1988 auf die Problematik der Agio-Geschäfte aufmerksam. In ihrem Bericht vom 23. Mai 1990 über die Revision der Jahresrechnung 1988/89 der SK wies die EFK erneut auf das Fortbestehen der Agio-Geschäfte und die besonderen Umstände hin. Da die Geschäftspraxis zu diesem Zeitpunkt als unproblematisch erschien, wurde weder der Departementschef des EVD noch der Bundesrat spezifisch informiert.

³⁰⁾ Nach Artikel 15 Absatz 3 des FKG (SR 614.0) meldet die EFK besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung nebst den zuständigen Dienststellen dem zuständigen Departementschef sowie dem Vorsteher des EFD; diese Bestimmung wurde erst am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

³¹⁾ Beyeler Bruno, Berichterstattung vom 3. April 1995 in Sachen Ausfuhr von Käse in Länder der Europäischen Gemeinschaft.

³²⁾ Protokoll der Anhörung vom 30. Januar 1996, S. 36 ff.

35 Möglichkeiten und Grenzen der Käseverwertung durch den Bund

Die Subkommission Käseverwertung bekam bei ihren Abklärungen immer wieder zu hören, dass der übergeordnete Auftrag «Erhaltung und Steigerung des Absatzes von Käse»³³⁾ alle Beteiligten im Glauben liess, die Subventionspraxis der Agio-Geschäfte liege im wohlverstandenen Interesse des Bundes. Mit dieser Praxis konnte der überschüssige Käse in Verkaufskanäle geleitet werden, die den hochpreisigeren Export von Tafelkäse weniger direkt konkurrenzierte³⁴⁾. Da bei Agio-Geschäften in den EU-Ländern höhere Verkaufspreise erzielt werden konnten als bei Sondergeschäften in Drittländern, wurde die Subventionspraxis auch mit einem sparsamen Einsatz der Bundesmittel begründet.

Die Subkommission stellte fest, dass der Käsehandel bei einer Marktsättigung gelegentlich die Kürzung der Milchkontingente verlangt hatte³⁵⁾. Ebenso hat die Eidgenössische Finanzkontrolle, in ihrem Revisionsbericht 1988/89 als Gegenmassnahme zu den steigenden Verlusten mit Sonderverkäufen empfohlen, die Einschränkung der Verkehrsmilchmenge zu prüfen. In der Antwort des Generalsekretariats des EVD wurden Eingriffe in die Verkehrsmilchmenge mit Blick auf die Absatzlage beim Käse abgelehnt. Die Marktverhältnisse könnten sich rasch wieder verbessern³⁶⁾. Die Subkommission hörte den gleichen Zweckoptimismus von der zuständigen Dienststelle noch in diesem Jahr³⁷⁾.

Eine Beurteilung der Absatzchancen für Schweizer Hartkäse fällt ausserhalb der direkt Betroffenen viel nüchterner aus. Der neue Präsident der Schweizerischen Käseunion nahm gegenüber der Subkommission eine offene Lageanalyse vor³⁸⁾. Bei den Unionskäsen handle es sich um alte Produkte, die nicht im aktuellen Konsumtrend lägen. Solange für den Bund eine Übernahmepflicht für solche Käse bestehe, sei weiterhin mit 450 Millionen Franken jährlichen Verwertungsverlusten zu rechnen. Die Kartellkommission stellte in ihrem Bericht ebenfalls fest, dass die Konkurrenzfähigkeit der Unionskäse in den letzten Jahren abgenommen hat³⁹⁾.

36 Kontrolle der Marketing-Aufwendungen

Die Subkommission liess sich im Detail über die Marketing-Aufwendungen der Schweizerischen Käseunion orientieren. Diese setzte im letzten Geschäftsjahr 1994/95 rund 37 Millionen Franken für Werbung, Public Relations und Absatzförderung ein, davon 11 Millionen Franken in der Schweiz. Gegenüber dem Vorjahr wurden in diesem Bereich rund 8 Millionen Franken eingespart⁴⁰⁾. Die Marketing-Aufwendungen werden von der Revisionsstelle der Schweizerischen Käseunion,

³³⁾ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der KMO.

³⁴⁾ Wie stark der über Agio-Geschäfte exportierte Käse den Normalmarkt störte, blieb in den Anhörungen kontrovers. Die Schweizerische Käseunion musste jedoch 1994 eine private Gesellschaft mit der Kontrolle beauftragen, damit der zusätzlich verbilligte Käse tatsächlich eingeschmolzen wurde; vgl. Ziffer 37.

³⁵⁾ Protokoll der Anhörung vom 8. März 1996, S. 6.

³⁶⁾ Schreiben des Generalsekretariats EVD vom 31. Oktober 1989 an die EFK.

³⁷⁾ Protokoll der Anhörung vom 10. Januar 1996, S. 15.

³⁸⁾ Protokoll der Anhörung vom 23. Februar 1996, S. 21 f.

³⁹⁾ Veröffentlichungen der Kartellkommission 4/1994, S. 61.

⁴⁰⁾ Das Parlament kürzte im Voranschlag 1995 den Zahlungskredit für die Käseverwertung um 20 Millionen Franken.

der Revisa Treuhand AG auf ihre Ordnungsmässigkeit überprüft, soweit die Ausgaben in der Schweiz erfolgen. Die Aussagen über die Wirksamkeit der Marketingaufwendungen bleiben kontrovers. Die Bundesvertreter in der Schweizerischen Käseunion können die Effizienz des Einsatzes von Bundesmitteln für die Werbung und Absatzförderung kaum beeinflussen⁴¹⁾.

Die Subkommission erhielt eine Liste der wichtigsten Aktivitäten in der Schweiz. Die Werbebudgets sind nach Käsesorten auf vier Agenturen aufgeteilt. Die Schweizerische Käseunion leistet seit 1992 einen Sponsorbeitrag von 1,8 Millionen Franken an den Schweizerischen Skiverband. Für handelsbezogene Verkaufsfördermassnahmen und Aktionen werden Beiträge an die Handelsorganisationen ausgerichtet. Mit den entsprechenden Aktionsangeboten profitiert auch die Konsumentenschaft von den Aktionsbeiträgen der Schweizerischen Käseunion. Soweit die Subkommission ihre Abklärungen vornehmen konnte, sind keine Abstimmungen oder Wahlen mit Werbegeldern unterstützt worden. Der Einsatz der Marketinggelder im Ausland ist bisher kaum näher verfolgt worden.

Die Subkommission hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Kartellkommission für die Zukunft gegen eine weitere Unterstützung der Marketingmassnahmen durch den Bund ausspricht⁴²⁾. Die Exponenten der Schweizerischen Käseunion und ihrer Nachfolgeorganisationen Fromages Suisses SA hingegen erwarten noch mehr Werbeunterstützung durch den Bund⁴³⁾.

37 Wettbewerbsbehinderungen

Die Kartellkommission beurteilt die Käsemarktordnung und die heutige Form der Schweizerischen Käseunion AG in ihrem Bericht stark negativ. Die Wettbewerbsfreiheit für die einzelnen Marktteilnehmer sei viel zu gering⁴⁴⁾. Nach Auskunft des Bundesrates sollen die Empfehlungen der Kartellkommission mit der Agrarpolitik 2002 schrittweise umgesetzt werden⁴⁵⁾.

Die Subkommission stiess auf zwei weitere Tatbestände, die aus wettbewerbsrechtlicher Sicht erwähnenswert sind.

Die Subkommission stellte fest, dass ein grosser Teil der Agio-Geschäfte mit *einer* Firma in Italien abgewickelt worden sind. Diese Tatsache wurde von den Käseexportfirmen kritisiert. Da die Schweizerische Käseunion später aber alle Mitgliedfirmen am Export an die eine Firma beteiligt hat, sind die Kritiken über die bevorzugte Behandlung eines Kunden verstummt. Die zunehmende Kritik an der Sonderstellung einer Firma führte zu einer gewissen Ausweitung der Agio-Geschäfte auf andere Kanäle. Eine nähere Prüfung der Subkommission zeigte, dass dabei auch ausländische Filialen von Mitgliedfirmen der Schweizerischen Käseunion berücksichtigt wurden. Die Bundesvertreter im Gremium nach Artikel 6 KMO opponierten nicht gegen die Konzentration der Agio-Geschäfte, weil sie sich davon überzeu-

41) Protokoll der Anhörung vom 30. Januar 1996, S. 35.

42) Veröffentlichungen der Kartellkommission 4/1994, S. 74.

43) Protokoll der Anhörung vom 23. Februar 1996, S. 32.

44) Veröffentlichungen der Kartellkommission 4/1994, S. 69; die Kartellkommission gibt die vom BLW im Hearing geäusserte Auffassung wieder.

45) Verhandlungen der Bundesversammlung, Ständerat, Frühjahrsession 1996, Sitzung vom 21. März 1996.

gen liessen, dass die Schweizerische Käseunion dringend auf dieses «Ventil» zur Beseitigung der Überschüsse angewiesen sei⁴⁶⁾.

Eine Befürchtung ging dahin, dass der über die Agio-Geschäfte gelieferte Käse zum Einschmelzen als Tafelkäse weiterverkauft würde. Die Schweizerische Käseunion entkräftete diesen Vorwurf, indem sie ab 1994 eine Gesellschaft beauftragt hat, die Einschmelzung der verbilligten Käse beim Hauptkunden an Ort zu überwachen. Die Subkommission konnte indessen nicht überzeugt werden, dass mit diesen Kontrollen die Einschleusung von Schmelzrohware in den Tafelkäsemarkt ausgeschlossen war⁴⁷⁾. Zudem wurde der Vorwurf der Ungleichbehandlung der italienischen Abnehmer im Herbst 1995 öffentlich wiederholt⁴⁸⁾. Durch die Agio-Geschäfte erleide das Image des Schweizer Käses schweren Schaden.

Die Subkommission Käseverwertung hörte zudem eine Käsehandelsfirma an, die sich nicht zum Beitritt der Fromages Suisses SA entschliessen konnte. Es wurde von dieser Seite auf mögliche Wettbewerbsbenachteiligungen aufmerksam gemacht, die während einer Übergangszeit für unabhängige Käseexportfirmen auftreten könnten⁴⁹⁾. Solange die Schweizerische Käseunion weiterbestehe, werde sie ihre Ressourcen auch der neugegründeten privaten Fromages Suisses SA zur Verfügung stellen.

Die Subkommission weist darauf hin, dass sich die Kartellkommission mit den wettbewerbspolitischen Auswirkungen der Fromages Suisses SA befasst. Es wird vor allem Sache der neuen Wettbewerbskommission sein, allfällige Vorkehren gegen Wettbewerbsbehinderungen in der Käsevermarktung zu treffen, solange die Schweizerische Käseunion AG parallel zur privatrechtlichen Exportorganisation Fromages Suisses SA weiterbesteht.

4 Gesamtwürdigung

Die gemeinsame Subkommission Käseverwertung der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen kam bei ihren Abklärungen zu folgenden Schlüssen:

1. Am Anfang des Problems steht die Milchpolitik und der marktfremde Auftrag an eine parastaatliche Organisation. Die mit dem Käseabsatz beauftragten Stellen haben versucht, die agrarpolitisch motivierte Produktion möglichst gut zu vermarkten. Die vom Bundesrat bewilligte Verkehrsmilchmenge überstieg die Möglichkeiten einer regulären Vermarktung.
2. Die Bundesaufsicht über die Schweizerische Käseunion ist vertikal zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Finanzdepartement aufgeteilt. In der aussenhandelsrechtlichen Frage der Agio-Geschäfte hätte das Bundesamt für Aussenwirtschaft die Federführung übernehmen müssen. Die fehlende Gesamtsicht verunmöglichte eine wirksame Wahrnehmung der Bundesinteressen.
3. Die Schweizerische Käseunion war in Anbetracht der Marktveränderungen nicht in der Lage, den Auftrag zu erfüllen. Die durch die Käsemarktordnung

⁴⁶⁾ Protokoll der Anhörung vom 30. Januar 1996, S. 30.

⁴⁷⁾ Protokoll der Anhörung vom 23. Februar 1996, S. 29 f.

⁴⁸⁾ Berner Zeitung vom 30. Oktober und 1. November 1995.

⁴⁹⁾ Protokoll der Anhörung vom 8. März 1996, S. 16 ff.

stipulierten Strukturen hatten zur Folge, dass die Schweizerische Käseunion nicht mehr führbar gewesen ist.

4. Die Organe der Schweizerischen Käseunion AG stützten sich in einem wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit während Jahren auf eine angebliche Vereinbarung, die von den für die Käsevermarktung Verantwortlichen wegen der schwierigen Absatzverhältnisse nicht sorgfältig überprüft wurde. Angesichts der zunehmenden Absatzprobleme unterblieb eine aktenkundige Abklärung der handelspolitischen Rechtslage. Die rudimentärsten Sorgfaltspflichten wurden damit missachtet.
5. Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Unionskäse führte zu einer Erstarrung der Strukturen. Die Zersplitterung der Verantwortlichkeiten erschwerte eine klare Zuordnung der Fehlentscheide. Die leichtfertige Subventionspraxis wird im nachhinein von allen Beteiligten als Fehler erkannt.
6. Die Auszahlung der Rückerstattungen entsprach in keiner Weise den üblichen Gepflogenheiten im Geschäftsleben. Die Zahlungen wurden von den Verantwortlichen jährlich zur Kenntnis genommen und damit zum mindesten stillschweigend toleriert; die konkrete Abwicklung wurde nicht näher überwacht. Die Subkommission weist darauf hin, dass das bundesstrafrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.
7. Die Feststellungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle führten zu keiner Überprüfung der Subventionspraxis und zu keiner Änderung der Milchwirtschaftspolitik.
8. Bis zur Aufhebung der Käsemarktordnung läuft die bisherige Ordnung weiter. Solange die Schweizerische Käseunion AG und die Fromages Suisses SA parallel bestehen, sind Interessenvermischungen nicht auszuschliessen.
9. Es sind nach den Erkenntnissen der Subkommission keine Werbegelder missbräuchlich verwendet worden. Die Effizienz des Einsatzes von Bundesmitteln für die Werbung und Absatzförderung lässt sich kaum beurteilen, ebensowenig das öffentliche Interesse an solchen Ausgaben.
10. Die Subkommission stellt fest, dass die starken Preisdifferenzen bei Sonderverkäufen immer Anreize für Umgehungsgeschäfte schaffen. Der für humanitäre Zwecke oder zum Einschmelzen gelieferte Tafelkäse kann wieder in den regulären Verkaufskanälen auftauchen. Eine lückenlose Überwachung der Verwendung wäre nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Die von der Schweizerischen Käseunion angeordneten Kontrollen durch eine private Überwachungsgesellschaft erfolgten erst spät und blieben unvollständig.

III. Anträge und Empfehlungen der gemeinsamen Subkommission Käseverwertung der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen

1 Anträge an die eidgenössischen Räte

Motion der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen. Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG

Der Bundesrat wird beauftragt, den Bundesbeitrag an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG bereits ab dem Geschäftsjahr 1997/98 (beginnend am 1. Aug. 1997) auf 370 Millionen Franken pro Jahr⁵⁰⁾ zu begrenzen. Nachtragskredite für die Käseverwertung sollten ab 1997 ausgeschlossen werden. Das bäuerliche Einkommen ist nötigenfalls mit Direktzahlungen zu ergänzen.

Begründung:

Der Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG ist in den letzten Jahren trotz der Milchpreissenkungen kontinuierlich angestiegen⁵¹⁾. Gleichzeitig wurden die Direktzahlungen schrittweise ausgebaut. Die neue Agrarpolitik sieht für die Absatzsicherung eine Plafonierung der Bundesbeiträge vor. Mit der Umsetzung sollte nicht bis zum Jahre 2000 zugewartet werden. Die Verhaltensmuster der Vergangenheit sind durch eine marktnähere Führung und mehr Eigenverantwortung raschmöglichst zu überwinden.

Postulat der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen. Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch die Schweizerische Käseunion AG

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, dass die Schweizerische Käseunion AG die unabhängigen Käseexporteure gegenüber Mitgliedern der Fromages Suisses SA im Wettbewerb nicht benachteiligt.

Begründung:

Die Schweizerische Käseunion AG stellt ihr Personal und ihre Infrastruktur der privatrechtlichen Fromages Suisses SA unentgeltlich zur Verfügung. Die Kommissionen beauftragen den Bundesrat zu prüfen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Käseunion AG und der Fromages Suisses SA durch einen wettbewerbsneutralen Dienstleistungsvertrag geregelt wird.

⁵⁰⁾ Defizit 1995/96 450 Millionen Franken; durch die Milchpreissenkung lassen sich 80 Millionen Franken einsparen.

⁵¹⁾ Vgl. Tabelle 1 unter Ziffer 33.

2 **Empfehlungen an den Bundesrat**

21 **Empfehlungen, die innerhalb eines Jahres befolgt werden sollten**

1. Die Organe der Schweizerischen Käseunion AG haben bezüglich der Agio-Geschäfte die Sorgfaltspflicht verletzt. Soweit die Präsidenten und Direktoren nicht mehr im Amt sind, bestehen kaum Möglichkeiten, das fehlerhafte Verhalten im nachhinein zu ahnden. Die öffentlich-rechtlichen Aufsichtsmittel über die *privatrechtlich eingesetzten Vertreter der Schweizerischen Käseunion AG* sind näher abzuklären. Welche Verantwortlichkeiten hier gegeben sind und welche Massnahmen zu treffen sind, ist Sache des Bundesrates. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit den Bundesvertretern eine Verletzung der Dienstpflicht vorzuwerfen ist. Strittig ist auch die Rolle des Bundesamtes für Aussenwirtschaft geblieben. Die Kommissionen empfehlen dem Bundesrat, in einer Administrativuntersuchung abzuklären, ob Bundesbeamte ihre Dienstpflicht verletzt haben.
2. Die Wahrnehmung der Bundesinteressen in der Schweizerischen Käseunion AG war widersprüchlich und vertikal aufgespalten. Die interne Berichterstattung liess zu wünschen übrig. Die Bundesvertreter hatten keine klaren Weisungen über ihr Verhalten. Die Kommissionen empfehlen dem Bundesrat, die Vertreter des Bundes in halbstaatlichen Organisationen im allgemeinen und in der Schweizerischen Käseunion AG und deren Nachfolgeorganisationen im speziellen besser zu führen und einem Dienst die Gesamtverantwortung zu übertragen.
3. Eine nähere Betrachtung der Verluste beim Käseexport zeigt, dass in gewissen Exportmärkten wie USA und Kanada der Fehlbetrag je Liter verarbeitete Milch annähernd so hoch ist wie der Milchgrundpreis. Die Kommissionen empfehlen dem Bundesrat, die Vertreter des Bundes in der Schweizerischen Käseunion AG dahingehend zu instruieren, dass der Fehlbetrag auf diesen Märkten auf das Niveau der Exporte in die EU-Staaten zu reduzieren ist; allenfalls ist ein vollständiger Rückzug aus diesen Märkten angezeigt.
4. Das federführende Bundesamt für Landwirtschaft vertritt immer noch eine Politik der offensiven staatlichen Exportförderung bei Hartkäsen. Es stellt sich die Frage, ob sich mit alten Produkten die Marktanteile halten lassen. Die Kommissionen empfehlen dem Bundesrat, die Käseexportstrategie durch unabhängige Experten überprüfen zu lassen.

22 **Empfehlungen auf mittlere Sicht**

1. Die bilateralen Verhandlungen mit der EU beinhalten auch die Erleichterung des Exports von weiteren Schweizer Käsesorten. In Anbetracht der dynamischen Marktentwicklung im In- und Ausland empfehlen die Kommissionen dem Bundesrat zu prüfen, ob eine vollständige gegenseitige Liberalisierung des Käseaussehndels nicht besonders im langfristigen Interesse der Schweiz liegen würde.
2. Die Konsumentenpreise für Unionskäse und besonders für Schmelzkäse werden in der Schweiz durch öffentliche Mittel verbilligt. Die Kommissionen empfehlen dem Bundesrat, im Sinne der Kostenwahrheit und Preistransparenz inskünftig von Konsumverbilligungen in der Schweiz abzusehen.

3. Die Schweizerische Käseunion AG soll mit der Agrarreform 2002 aufgelöst werden. Die Kommissionen empfehlen dem Bundesrat, die Interessen des Bundes bei der Liquidation der Schweizerischen Käseunion derart wahrzunehmen, dass direkt oder indirekt durch Subventionen geschaffene Werte dem Bund zufallen und den Aktionären nur das Aktienkapital erhalten bleibt.

8474

Verzeichnis der angehörten Personen

Mitglieder der Bundesversammlung

Herr Peter Tschopp, Nationalrat und Mitglied der Kariellkommission

Vertreter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD)

Herr Hans Burger, Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft

Herr Michel Pellaux, stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft

Herr Oscar Zosso, Botschafter und Vizedirektor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft

Herr Theodor Glaser, wissenschaftlicher Adjunkt des Bundesamtes für Aussenwirtschaft

Herr Bruno Beyeler, Präsident der Rekurskommission EVD

Vertreter des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD)

Herr Peter Siegenthaler, stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung

Herr Beat Mäder, Sektionschef der Eidgenössischen Finanzverwaltung

Herr Peter Probst, Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Herr Hans-Rudolf Wagner, Sektionschef der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Frau Valérie Eggimann, Adjunktin der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD)

Frau Carla del Ponte, Bundesanwältin

Herr Roland Hauenstein, wissenschaftlicher Adjunkt der Bundesanwaltschaft

Vertreter der Schweizerischen Käseunion AG (SK)

Herr Erich Gugelmann, Präsident der SK seit 12. Januar 1996

Herr Pierre Goetschi, Direktor der SK seit 15. Februar 1995

Herr Hans Liechti, Prokurist der SK seit 1983 in den Diensten der SK

Ehemalige Vertreter der Schweizerischen Käseunion AG (SK)

Herr Niklaus Küchler, Präsident der SK vom 7. Dezember 1990 bis 12. Januar 1996

Herr Peter Best, Direktor der SK von 1969 bis 31. Oktober 1989, in den Diensten der SK seit 1959

Herr Roland Wehinger, Direktor der SK vom 1. November 1989 bis 7. Februar 1995

Herr Walter Rüegg, Marketingleiter der SK vom 23. Februar 1959 bis 31. August 1995

Vertreter des privaten Käsehandels

Herr Guy Emmenegger, Präsident des Verbands Schweizerischer Käseexporteure
und der Fromages Suisses SA

Herren Roger und Walo von Mühlenen, Käsehandelsfirma, Düringen

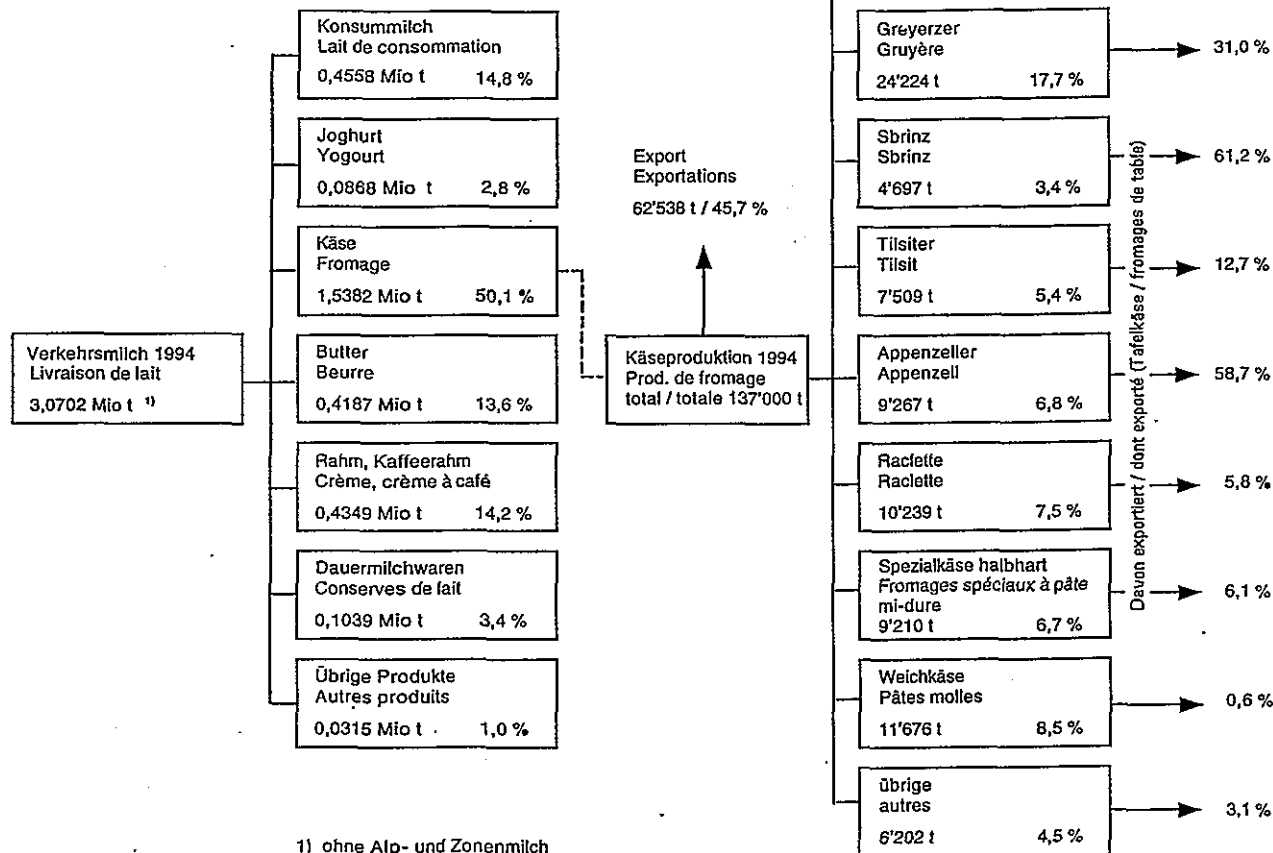
Herr Enrico Scarlatti, Käsehändler, Hünibach

Vertreter der Treuhandgesellschaft

Frau Barbara Nyffeler-Friedli, Schweizerische Treuhandgesellschaft-Coopers &
Lybrand, Bern

Verwertung der Verkehrsmilch und Käseproduktion

Mise en valeur du lait commercial et production fromagère



1) ohne Alp- und Zonenmilch

Erstellt durch die Schweizerische Käseunion

Käseexport: Berechnung des Verlustes beim Emmentaler in ausgewählten Ländern 1994/95
 (ohne Schmelzrohware)

	Inland	Deutschland	Frankreich	Italien	USA	Kanada
Normalverkäufe in Tonnen	6'255	3'851	3'681	13'522	1'885	604
In % des gesamten Exportes der Normalverkäufe		13.8 %	13.2 %	48.5 %	6.8 %	2.2 %
EP pro 100 kg	1'207.98	1'207.98	1'207.98	1'207.98	1'207.98	1'207.98
Margen Mitgliedfirmen	195.36	24.87	24.87	24.87	24.87	24.87
Zusatzmarge 2. Handelsstufe	40.33					
Werbung, Verkaufsförderung, Public Relations	47.28	72.34	113.73	76.77	48.53	86.68
Verwaltungskosten	10.93	36.52	43.34	19.64	54.75	92.10
Zinsen, Abschreibungen	13.75	13.75	13.75	13.75	13.75	13.75
Uebrige Kosten *	-12.07	98.36	114.71	202.20	229.33	77.56
Total Verkaufskosten	295.58	245.84	310.40	337.23	371.23	294.96
Gestehungskosten	1'503.56	1'453.82	1'518.38	1'545.21	1'579.21	1'502.94
Verkaufspreise am 31.7.1995	1'490.00					
Abgabepreis am 31.7.1995 an MF		905.00	905.00	905.00	404.00	529.00
Fehlbetrag pro 100 kg	-13.56	-548.82	-613.38	-640.21	-1'175.21	-973.94
Fehlbetrag pro 1 lt Milch	-1.10 Rp.	-44.44 Rp.	-49.67 Rp.	-51.84 Rp.	-95.16 Rp.	-78.86 Rp.

 * inkl. Zahlungen
 BLW, ZVSM

Erstellt durch die Schweizerische Käseunion

Käseexport: Berechnung des Verlustes beim Greyerzer in ausgewählten Ländern 1994/95

(ohne Schmelzrohware)

	Inland	Deutschland	Frankreich	Italien	USA	Kanada
Normalverkäufe in Tonnen	10'981	1'410	1'615	386	976	427
In % des gesamten Exportes der Normalverkäufe		19.9 %	22.8 %	5.4 %	13.8 %	6.0 %
EP pro 100 kg	1'210.70	1'210.70	1'210.70	1'210.70	1'210.70	1'210.70
Margen Mitgliedfirmen	195.36	24.87	24.87	24.87	24.87	24.87
Zusatzmarge 2. Handelsstufe	40.33					
Werbung, Verkaufsförderung, Public Relations	47.28	72.34	113.73	76.77	48.53	86.68
Verwaltungskosten	10.93	36.52	43.34	19.64	54.75	92.10
Zinsen, Abschreibungen	13.75	13.75	13.75	13.75	13.75	13.75
Uebrige Kosten *	-12.07	98.36	114.71	202.20	229.33	77.56
Total Verkaufskosten	295.58	245.84	310.40	337.23	371.23	294.96
Gestehungskosten	1'506.28	1'456.54	1'521.10	1'547.93	1'581.93	1'505.66
Verkaufspreis am 31.7.1995	1'490.00					
Abgabepreis am 31.7.1995 an MF		1'005.00	1'005.00	1'005.00	659.00	529.00
Fehlbetrag pro 100 kg	-16.28	-451.54	-516.10	-542.93	-922.93	-976.66

Fehlbetrag pro 1 lt Milch	-1.32 Rp.	-36.56 Rp.	-41.79 Rp.	-43.96 Rp.	-74.73 Rp.	-79.08 Rp.
---------------------------	-----------	------------	------------	------------	------------	------------

* inkl. Zahlungen
BLW, ZVSM

IV. Beschlüsse der Geschäftsprüfungskommissionen und der Finanzkommissionen

- 1 Beschlüsse der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 8. Mai 1996**
- 11 Beschlüsse zur Übersicht und den Abklärungen (Ziff. I und II des Berichts)**

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates stimmt dem Bericht der Subkommission (Ziff. I und II) zu.

- 12 Beschlüsse zu den Empfehlungen an den Bundesrat (Ziff. III.2)**

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates stimmt den Empfehlungen an den Bundesrat einstimmig zu.

- 13 Beschlüsse betreffend parlamentarische Vorstösse (Ziff. III.1)**
- 131 Postulat betreffend Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch die Schweizerische Käseunion AG**

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates befürwortet die Stossrichtung des von der Subkommission vorgeschlagenen Postulats und nimmt präzisierende Ergänzungen vor. Auf Antrag von Herrn Leuba wird dem folgenden Postulat mit 15:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Schweizerische Käseunion AG rechtlich und faktisch von der Fromages Suisses SA zu trennen ist, damit ausgewogene Wettbewerbsverhältnisse geschaffen werden; insbesondere sind die personellen Verantwortlichkeiten dieser Organisationen abzugrenzen.

Die Begründung geht aus Ziffer III.1 des Berichts hervor.

- 2 Beschlüsse der Finanzkommission des Nationalrates vom 22. August 1996**
- 21 Beschlüsse zur Übersicht und den Abklärungen (Ziff. I und II des Berichts)**

Die Finanzkommission des Nationalrates stimmt dem Bericht der Subkommission (Ziff. I und II) mit kleinen redaktionellen Änderungen zu.

- 22 Beschlüsse zu den Empfehlungen an den Bundesrat (Ziff. III.2)**

Die Finanzkommission des Nationalrates stimmt den Empfehlungen an den Bundesrat (Ziff. III.2) zu.

≡ Eine Minderheit Baumann Ruedi (Mitunterzeichnende von Allmen, Bäumlin, Borel, Leemann, Zisyadis) beantragt, den zweiten Satz der Ziffer 2.21.1 lautend «Soweit die Präsidenten und Direktoren nicht mehr im Amt sind, bestehen kaum Möglichkeiten, das fehlerhafte Verhalten im nachhinein zu ahnden» zu streichen.

23 Beschlüsse betreffend parlamentarische Vorstösse (Ziff. III.1)

231 Motion betreffend Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG

Die Finanzkommission des Nationalrates lehnt die Motion betreffend Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG (Ziff. III.1) mit 13:10 Stimmen ab.

Die Minderheit der Finanzkommission (Marti Werner, von Allmen, Baumann Ruedi, Bäumlin, Borel, Leemann, Meier Samuel, Spielmann, Vermot) beantragt Zustimmung zur Motion der Subkommission Käseverwertung:

**96.3375 Motion der Minderheit der Finanzkommission
Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der
Schweizerischen Käseunion AG**

Der Bundesrat wird beauftragt, den Bundesbeitrag an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG bereits ab dem Geschäftsjahr 1997/98 (beginnend am 1. Aug. 1997) auf 370 Millionen Franken pro Jahr zu begrenzen. Nachtragskredite für die Käseverwertung sollten ab 1997 ausgeschlossen werden. Das bäuerliche Einkommen ist nötigenfalls mit Direktzahlungen zu ergänzen.

Die Begründung geht aus Ziffer III.1 des Berichts hervor.

**232 Postulat betreffend Vermeidung von
Wettbewerbsverfälschungen durch die Schweizerische
Käseunion AG**

Die Finanzkommission des Nationalrats stimmt dem von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats genehmigten Postulatstext zu.

**96.3372 Postulat der Geschäftsprüfungskommission und der
Finanzkommission des Nationalrates**

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Schweizerische Käseunion AG rechtlich und faktisch von der Fromages Suisses SA zu trennen ist, damit ausgewogene Wettbewerbsverhältnisse geschaffen werden; insbesondere sind die personellen Verantwortlichkeiten dieser Organisationen abzugrenzen.

Die Begründung geht aus Ziffer III.1 des Berichts hervor.

24 Weitere Anträge von Kommissionsminderheiten

Eine Minderheit der Finanzkommission (Baumann Ruedi, von Allmen, Bäumlin, Borel, Leemann, Marti Werner, Zisyadis) beantragt folgende Motion:

96.3384 Motion der Minderheit der Finanzkommission Weitere Anträge zum Bericht Käseverwertung

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. den Auftrag an die Käseunion, die gesamten Hartkäseüberschüsse ins Ausland abzusetzen, dringend zu ändern;
2. von der weiteren Finanzierung sogenannter Sonderverkäufe ab sofort abzu-
sehen;
3. die Milchkontingentsmenge – bei Kompensation allfälliger Einkommensver-
luste der Bauern über zusätzliche Direktzahlungen – sofort an die Nachfrage
anzupassen;
4. auf die weitere direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung der extremen
Milchleistungszucht zu verzichten.

3 Beschlüsse der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 22. Mai 1996

31 Beschlüsse zur Übersicht und den Abklärungen (Ziff. I und II des Berichts)

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates stimmt dem Bericht der Sub-
kommission (Ziff. I und II) zu.

32 Beschlüsse zu den Empfehlungen an den Bundesrat (Ziff. III.2)

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates stimmt den Empfehlungen an
den Bundesrat zu.

33 Beschlüsse betreffend parlamentarische Vorstösse (Ziff. III.1)

331 Motion betreffend Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates stimmt der von der Subkommis-
sion vorgeschlagenen Motion in Form des folgenden Postulats zu:

Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob der Bundesbeitrag an den Unterneh-
mensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG bereits ab dem Geschäftsjahr
1997/98 (beginnend am 1. Aug. 1997) auf 370 Millionen Franken pro Jahr zu
begrenzen sei. Nachtragskredite für die Käseverwertung wären ab 1997 ausge-
schlossen. Das bäuerliche Einkommen ist nötigenfalls mit Direktzahlungen zu
ergänzen.

332 Postulat betreffend Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch die Schweizerische Käseunion AG

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates stimmt dem Postulat der Subkommission zu.

**Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen
durch die Schweizerische Käseunion AG**

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, dass die Schweizerische Käseunion AG die unabhängigen Käseexporteure gegenüber Mitgliedern der Fromages Suisses SA im Wettbewerb nicht benachteiligt.

Die Begründung geht aus Ziffer III.1 des Berichts hervor.

**4 Beschlüsse der Finanzkommission des Ständerates
vom 30. August 1996**

**41 Beschlüsse zur Übersicht und den Abklärungen (Ziff. I und II
des Berichts)**

Die Finanzkommission des Ständerates stimmt dem Bericht der Subkommission (Ziff. I und II) mit kleinen redaktionellen Änderungen zu.

**42 Beschlüsse zu den Empfehlungen an den Bundesrat
(Ziff. III.2)**

Die Finanzkommission des Ständerates stimmt den Empfehlungen an den Bundesrat (Ziff. III.2) zu.

43 Beschlüsse betreffend parlamentarische Vorstösse (Ziff. III.1)

431 Motion betreffend Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG

Die Finanzkommission des Ständerates stimmt der von der Subkommission vorgeschlagenen Motion in Form des folgenden Postulats zu:

**96.3374 Postulat der Geschäftsprüfungskommission und
der Finanzkommission des Ständerates
Begrenzung des Bundesbeitrags an den Unternehmensfehlbetrag der
Schweizerischen Käseunion AG**

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob der Bundesbeitrag an den Unternehmensfehlbetrag der Schweizerischen Käseunion AG bereits ab dem Geschäftsjahr 1997/98 (beginnend am 1. Aug. 1997) auf 370 Millionen Franken pro Jahr zu begrenzen sei. Nachtragskredite für die Käseverwertung wären ab 1997 ausgeschlossen. Das bäuerliche Einkommen ist nötigenfalls mit Direktzahlungen zu ergänzen.

**432 Postulat betreffend Vermeidung von
Wettbewerbsverfälschungen durch die Schweizerische
Käseunion AG**

Die Finanzkommission des Ständerates stimmt dem Postulat der Subkommission zu.

**96.3373 Postulat der Geschäftsprüfungskommission und
der Finanzkommission des Ständerates
Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen durch die
Schweizerische Käseunion AG**

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, dass die Schweizerische Käseunion AG die unabhängigen Käseexporteure gegenüber Mitgliedern der Fromages Suisses SA im Wettbewerb nicht benachteiligt.

Die Begründung geht aus Ziffer III.1 des Berichts hervor.

8474

**Bericht der gemeinsamen Subkommission Käseverwertung der Finanzkommissionen und
der Geschäftsprüfungskommissionen zur Subventionspraxis der Schweizerischen
Käseunion AG vom 21. Mai 1996**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	96.029
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1996
Date	
Data	
Seite	476-508
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 007

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.